



Kanton Zürich
Baudirektion



Projektfestsetzung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

- 9. Jan. 2024

Referenz-Nr.: AWEL 22-0219 (G 2 k)

Kontakt: Manuela Krähenbühl, Gebietsingenieurin, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 32 23, www.wasserbau.zh.ch

Verlegung und Ausdolung Schürgigraben an der Roswiesenstrasse

Gemeinde Zürich-Schwamendingen

Gesuchstellerin Stadt Zürich, Entsorgung + Recycling Zürich (ERZ), Entwässerung, Bändlistrasse 108, Postfach, 8010 Zürich

Projektverfasser Quadra GmbH, Rötelstrasse 84, 8057 Zürich
Süess und Partner AG, Merkurstrasse 33, 8032 Zürich

Grundeigentümerin Baugenossenschaft Glattal Zürich (BGZ), Kronwiesenstrasse 95, 8051 Zürich

Gewässer Schürgigraben, öffentliches Gewässer Nr. 6189

Lage Roswiesenstrasse, Abschnitt zwischen Dübendorf- und Winterthurerstrasse, Kat.-Nrn. SW2937, SW2939

Koordinaten Von 2685907 / 1251064 bis 2685896 / 1250891

Massgebende Gesuch vom 16. August 2023

Unterlagen Technischer Bericht vom 3. April 2023

Katasterplan, Plan-Nr. 19037/007, 1:500, vom 3. April 2023

Situation, Plan-Nr. 19037/011, 1:200, vom 3. April 2023

Längenprofil, Plan-Nr. 19037/012, 1:200/50, vom 3. April 2023

Querprofile, Plan-Nr. 19037/009, 1:50, vom 4. April 2023

Situation/Längsschnitt, Plan-Nr. 19037/008, 1:200, vom 3. April 2023

Düker KS Detail, Plan-Nr. 19037/013, 1:20, vom 3. April 2023

Kammer 113 618, Plan-Nr. 19037/014, 1:200, vom 3. April 2023

Kammer 113 619, Plan-Nr. 19037/015, 1:20, vom 3. April 2023

Einlaufkammer 413 713, Plan-Nr. 19037/017, 1:200, vom 3. April 2023

Kurzbericht zu Gewässerraumfestlegung, 19037/100, vom 3. April 2023

Situation Gewässerraumfestlegung, Plan-Nr. 19037/016, 1:500, vom 3. April 2023

Beurteilungen A. Bauliche Veränderungen und räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum
B. Fischerei
C. Biosicherheit
D. Ortsbildschutz
E. Gewässerraumfestlegung



Sachverhalt

Die Baugenossenschaft Glattal Zürich (BGZ) plant im Dreieck Dübendorf-Winterthurer-Roswiesenstrasse unter anderem auf den Grundstücken Kat.-Nrn. SW2937 und SW2939 eine grosse Überbauung. Der eingedolte Schürgigraben, öffentliches Gewässer Nr. 6189, quert westlich der Roswiesenstrasse diese Grundstücke und liegt somit im Bauperimeter der Überbauung. Aus verschiedenen Gründen ist man im Rahmen des Wettbewerbsverfahrens für die Überbauung davon ausgegangen, dass der heute eingedolte Schürgigraben verlegt und wieder eingedolt werden könne. Nach dem Wettbewerbsverfahren stellte sich jedoch heraus, dass eine Offenlegung des Schürgigrabens nicht nur aus rechtlicher Sicht, sondern auch aus ökologischer Sicht angestrebt werden muss. Allerdings konnte aufgrund des Fortschritts der geplanten Überbauung der Bach nicht mehr in die Umgebungsgestaltung der Überbauung einbezogen werden. Eine Umplanung der Überbauung wurde überprüft, aber aus verschiedenen Gründen (Wirtschaftlichkeit, Verlust an Wohnungen usw.) wieder verworfen. Aus diesem Grund wurde für den Schürgigraben eine Offenlegung entlang der Roswiesenstrasse auf den Grundstücken der BGZ (ohne eigenes Gewässergrundstück; Servitutsgewässer) und mit einem reduzierten Gewässerraum geplant.

Das Projekt erfüllt lediglich die minimalen wasserbaulichen und gewässerschutzrechtlichen Anforderungen für bauliche Veränderungen an Oberflächengewässern, nicht aber alle minimalen Anforderungen an ein Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsprojekt gemäss Handbuch des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) und der Finanzierungsmodelle im Wasserbau des Kantons Zürich. Die Aufwendungen für das Bachprojekt bzw. für die baulichen Veränderungen am Schürgigraben sind deshalb nicht staats- und bundesbeitragsberechtigt.

Ausbaulänge: etwa 173 m

Ausbauwassermenge: 300 l/s (Dotierwassermenge); HQ100 bei 1,5 m³/s

Publikation: Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen vom 30. Juni 2023 bis 31. Juli 2023 bei der Stadt Zürich öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Die Stadt Zürich ersucht mit Schreiben vom 16. August 2023 um die Festsetzung des Projekts am Schürgigraben.

Erwägungen

A. Bauliche Veränderungen und räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Manuela Krähenbühl (+41 43 259 32 23)

Es ist geplant, den Schürgigraben entlang der Roswiesenstrasse, im Abschnitt zwischen der Dübendorf- und Winterthurerstrasse offenzulegen und zu revitalisieren. Zudem soll der Gewässerraum definitiv festgelegt werden. Der Schürgigraben wird im vorliegenden Abschnitt auf eine maximale Dotierwassermenge von 300 l/s ausgebaut. Der Hochwasserabfluss hingegen wird weiterhin in die bestehende Mischabwasserkanalisation in der



Roswiesenstrasse abgeleitet. Dazu sind Schachtbauwerke und eine Strecke mit einer Wiedereindolung notwendig.

Gemäss § 18 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 lit. a der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) bedürfen bauliche Veränderungen von Oberflächengewässern und in deren Abstandsbereich einer Bewilligung der Direktion, sofern damit nicht eine konzessionspflichtige Nutzung im Sinne von § 36 Abs. 1 WWG verbunden ist. Das Amt für Abfall, Wasser, Luft und Energie (AWEL) ist zuständig zur Erteilung von wasserbaupolizeilichen Bewilligungen für bauliche Veränderungen von oberirdischen Gewässern sowie im Gewässerraum nach Art. 41a und 41b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV).

Nach Art. 41c Abs. 1 GSchV dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Als standortgebunden gelten Anlagen, die aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde die Erstellung zonenkonformer Anlagen in dicht überbauten Gebieten sowie standortgebundene Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen, bewilligen (Art. 41c Abs. 1 Bst. a und c GSchV). Überwiegende Interessen sind solche des Hochwasserschutzes und des Natur- und Landschaftsschutzes. Weiter sind Anlagen im Gewässerraum in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind (Art. 41c Abs. 2 GSchV).

Im geplanten Gewässerraum sind einige neue Bauten und Anlagen vorgesehen (Schachtbauwerke, Ein- und Auslaufbauwerk, Düker), die jedoch für den Bachausbau notwendig sind. Sie sind somit im Gewässerraum standortgebunden und im öffentlichen Interesse. Darüber hinaus befinden sich heute im geplanten Gewässerraum Werkleitungen, welche aufgrund der Offenlegung des Bachs an einen Standort ausserhalb des Gewässerraums verlegt werden, oder sie verbleiben an ihrem heutigen Standort. Die verbleibenden Werkleitungen sind jedoch rechtmässig erstellt und bestimmungsgemäss nutzbar und geniessen somit Bestandesgarantie, da der Bach an diesen neuen Standort hin verlegt wird.

Die Brücken oder Übergänge, die in den Plänen ersichtlich sind, sind nicht Bestandteil der vorliegenden Projektfestsetzung. Sie gehören zum Hochbauprojekt der Überbauung und sind im Rahmen eines Baugesuchs bewilligen zu lassen.

Die geplante, etwa 18 m lange Eindolung des Schürgigrabens im obersten Projektabschnitt (Ecke Dübendorfer-/Roswiesenstrasse) ist jedoch Bestandteil des vorliegenden Bachprojekts.

Art. 38 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) verbietet im Grundsatz das Überdecken oder Eindolen von Fliessgewässern. Die Behörde kann Ausnahmen für den Ersatz bestehender Eindolungen und Überdeckungen bewilligen, sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist (entsprechend Art. 38 Abs. 2 Bst. e GSchG).



Eine Offenlegung des Bachs ist in diesem obersten Projektabschnitt aus technischer Sicht nicht möglich und auch nicht sinnvoll, da der eingedolte Schürgigraben hier auf einer Tiefe von bis zu 2,5 m liegt. Deshalb wird er mittels Dükerbauwerk angehoben, damit überhaupt ein für diesen Standort gewässertypischer Bach gebaut werden kann. Aus diesem Grund ist die Wiedereindolung in diesem Abschnitt gemäss Art. 38 Abs. 2 Bst. e GSchG zulässig. Gleichzeitig wird dieser dannzumal eingedolte Bereich als Zugang zu Besucher- und IV-Parkplätzen sowie zur Anlieferung genutzt werden können.

Aus wasserbaupolizeilicher und gewässerschutzrechtlicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen.

B. Fischerei

ALN-FJV Sachbearbeitung: Melanie Nägeli (+41 43 257 97 63)

Der Schürgigraben ist fischökologisch von untergeordneter Bedeutung. Trotzdem wird die Ausdolung von der Fischerei- und Jagdverwaltung sehr begrüsst. Die Festlegung des Gewässerraumes macht aufgrund der lokalen Gegebenheiten Sinn.

C. Biosicherheit

AWEL-AW-SBS Sachbearbeitung: Kathrin Fischer (+41 43 259 32 62)

Invasive Neophyten und Neozoen können bei unsachgemäßem Umgang durch Bautätigkeiten weiterverbreitet werden. Dazu gehört beispielsweise das Verschieben von Boden und Sediment, welche vermehrungsfähige Teile (Samen, Rhizome) dieser Pflanzen bzw. invasive aquatische Neozoen enthalten. Ein weiterer Verbreitungspfad ist nicht korrekt entsorgtes Schnittgut. Zudem bieten offene Böden bzw. Flächen mit lückiger Vegetation ideale Bedingungen für die Neuansiedlung von invasiven Neophyten. Gewässerläufe spielen eine wichtige Rolle bei der Weiterverbreitung von invasiven Neophyten. Art. 15 der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV) regelt die wichtigsten Aspekte beim Umgang mit invasiven Neophyten und Neozoen.

Gemäss Hinweiskarte «Neophytenverbreitung» kommen Bestände des Einjährigen Berufkrauts im Projektperimeter oder in der näheren Umgebung des Projektperimeters vor. Die Hinweiskarte «Neophytenverbreitung» ist jedoch nicht vollständig und muss durch eigene Erhebungen ergänzt werden.

Gemäss der Karte «invasive aquatische Neozoen» auf dem kantonalen GIS-Browser liegt keine Belastung des betreffenden Gewässers mit invasiven aquatischen Neozoen vor. Um eine allfällige Verschleppungsgefahr zu vermindern, wird empfohlen, Sohlenmaterial in Fliessgewässern nur von oben nach unten zu verschieben.

Um die gesetzlichen Anforderungen gemäss FrSV zu erfüllen, müssen folgende Massnahmen getroffen werden:

- Abklärungen zum Vorkommen von invasiven Neophyten,
- korrekter Umgang mit abgetragenen Boden/Untergrund, der Arten des Anhangs 2 der FrSV enthält (Art. 15 Abs. 3 FrSV, Art. 16 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015),



- korrekte Entsorgung des Grünguts von invasiven Neophyten (Art. 15 Abs. 2 und Abs. 1 FrSV),
- Massnahmen zur Verhinderung der Neuansiedlung und Weiterverbreitung von invasiven Neophyten (Art. 52 Abs. 1 FrSV).

D. Ortsbildschutz

ARE-RP Sachbearbeitung: Dajana Bässler (+41 43 259 27 75)

Fachspezifischer Sachverhalt

Der betroffene Bachabschnitt an der Roswiesenstrasse zwischen Winterthurerstrasse und Dübendorferstrasse befindet sich im Perimeter des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) in der Stadt Zürich, innerhalb des Ortsbildes von Zürich.

Zuständigkeit und anwendbares Recht

Die Projektfestsetzung und Gewässerraumfestlegung stellt eine Bundesaufgabe nach Art. 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) dar. Somit ist im Verfahren das ISOS direkt anwendbar. Kann bei der Erfüllung der Bundesaufgabe ein Objekt, das im ISOS aufgeführt ist, erheblich beeinträchtigt werden oder stellen sich in diesem Zusammenhang grundsätzliche Fragen, so verfasst die Kommission zuhanden der Entscheidbehörde ein Gutachten (Art. 7 Abs. 2 NHG). Ist für die Erfüllung einer Bundesaufgabe der Kanton zuständig, so beurteilt das Amt für Raumentwicklung, Fachbereich Ortsbild & Städtebau, ob ein Gutachten der eidgenössischen Kommission (ENHK) erforderlich ist.

Beurteilung

Das Bauvorhaben sieht die Verlegung und Offenlegung des Bachverlaufs vor. Der ehemals eingedolte Bach wird im Zuge des geplanten Neubauprojekts im Geviert Winterthurer-, Dübendorfer- und Roswiesenstrasse der Baugenossenschaft Glattal Zürich (BGZ) entlang der Roswiesenstrasse verlegt und geöffnet. Innerhalb des Perimeters sind zwei Brücken geplant. Die Lage und Gestaltung der Brücken werden im Zuge der Planung des Hochbauprojekts konkretisiert. Der Bach verläuft westlich an der Roswiesenstrasse zwischen dem Trottoir und der neuen Bebauung. Es ist eine standortgerechte Bepflanzung mit einheimischen Arten vorgesehen.

Das Vorhaben liegt im ISOS Stadt Zürich, Schwamendingen (SW) innerhalb des Gebiets 6, «Wohnquartier im Spickel Winterthurer-/Dübendorfstrasse: fächerförmig in der Ebene aufgespannte Genossenschaftssiedlung nach dem Vorbild der Gartenstadt mit radial oder konzentrisch angeordneten Bauzeilen, umgeben von grossen, ineinanderfliessenden Grünräumen, 1947–56 in Etappen erstellt; zweigeschossige Reiheneinfamilienhäuser und zwei- bis viergeschossige Mehrfamilienhäuser mit Giebeldach und sorgfältig gestalteten Details, im Zentrum platzartige Erweiterung mit Brunnen, Parkfeldern und Spielplatz, daneben winkelförmiger Kindergartenpavillon; am Rand vereinzelte Einfamilienhäuser und Blöcke mit leicht variierender Gestaltung von anderen Trägerschaften» mit Erhaltungsziel B, Struktur-erhalt.



Das Vorhaben führt zu keinen Veränderungen innerhalb dem für das ISOS relevanten Abschnitt des Schürgigrabens. Die geplante Massnahme zur Offenlegung des Bachs ist mit den Qualitäten «der grossen, ineinanderfliessenden Grünräume» vereinbar und verändert die beschriebenen Grundzüge des Ortsbilds nicht. Die Offenlegung des Schürgigrabens kommt bezüglich der Aufwertung des Aussenraums eine Bedeutung für die Lagequalitäten des Ortsbildes und den räumlichen Qualitäten zu. In diesem Kontext wird die geplante Renaturierung und Aufwertung begrüsst.

Fazit

Da das Gebiet 6 in seinen charakteristischen Eigenschaften nicht verändert wird, kann aus Sicht der kantonalen Fachstelle eine erhebliche Beeinträchtigung des ISOS ausgeschlossen werden. Es ist somit kein Gutachten bei der ENHK einzuholen.

E. Gewässerraumfestlegung

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Manuela Krähenbühl (+41 43 259 32 23)

Nach Art. 36a GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Laut § 15 j HWSchV wird im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der GSchV für den Projektabschnitt an der Roswiesenstrasse, zwischen der Dübendorf- und Winterthurerstrasse, Zürich-Schwamendingen, mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im technischen Kurzbericht Nr. 19037/100 zur Gewässerraumfestlegung vom 3. April 2023 und dem zugehörigen Gewässerraumplan, 1:500, Plan Nr. 19037/016 vom 3. April 2023 nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums im Projektabschnitt an der Roswiesenstrasse, zwischen der Dübendorf- und Winterthurerstrasse, Zürich-Schwamendingen, steht somit nichts entgegen.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

Es wird verfügt:

I. Bauliche Veränderungen und räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

Das Projekt für die Offenlegung und den Ausbau des Schürgigrabens, öffentliches Gewässer Nr. 6189, zwischen der Dübendorf- und Winterthurerstrasse in Zürich-Schwamendingen, wird im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG unter den folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:

- a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Beilage).



- b) Das AWEL, Abteilung Wasserbau, Gebietsingenieurin Manuela Krähenbühl, manuela.kraehenbuehl@bd.zh.ch, Tel. 043 259 32 23, ist vor Baubeginn zu informieren und zur Startsitzen sowie zur Abnahme eines Musterabschnitts einzuladen.
- c) Ohne Genehmigung der zuständigen Gebietsingenieurin des AWEL, Abteilung Wasserbau, dürfen keine Projekt- oder Materialänderungen am Bach vorgenommen werden.
- d) Für die ökologische Baubegleitung und landschaftsgestalterische Ausführung ist eine ausgewiesene Fachperson beizuziehen.
- e) Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
- f) Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.
- g) Bau- und Sonderabfälle sind fachgerecht zu entsorgen.
- h) Für den Ausbau sind gebietstypische und formwilde Steine (kein Granit) zu verwenden. Die Ufer- und Sohlensicherung ist auf das notwendige Minimum zu beschränken. Zudem sind als strukturbildende Elemente z. B. Wurzelstöcke und eine geeignete Bepflanzung vorzusehen und mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu besprechen.
- i) Das Gerinne ist mit wechselnden Böschungsneigungen auszubilden.
- j) Bezüglich Gestaltung des Ein- und Auslaufbereichs (Eindolungen, Durchlässe) sind die Anweisungen des AWEL, Abteilung Wasserbau, zu befolgen.
- k) Bei einer Bepflanzung sind einheimische, standortgerechte Pflanzen zu verwenden. Die Bepflanzung ist mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, abzusprechen.
- l) Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.
- m) Der bauliche und betriebliche Unterhalt des Schürgigrabens im Projektperimeter obliegt der Baugenossenschaft Glattal Zürich (BGZ) und der Stadt Zürich.
- n) Dem AWEL, Abteilung Wasserbau, ist nach Bauende am Schürgigraben ein detailliertes Unterhalts- und Pflegekonzept zur Genehmigung einzureichen.



- o) Der bauliche und betriebliche Unterhalt von weiteren Bauten und Anlagen (Werkleitungen usw.) obliegt den jeweiligen Werkeigentümern und geht zu ihren Lasten.
- p) Bei einer von der zuständigen Behörde angeordneten wasserbaulichen Massnahme haben die jeweiligen Werkeigentümer oder die Rechtsnachfolger die Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen, die an ihren Anlagen notwendig werden, oder diese zu beseitigen. Die entsprechenden Pflichten und allfällige Entschädigungsansprüche richten sich nach dem Gesetz.
- q) Die Stadt Zürich bzw. die Grundeigentümer haben auf eigene Veranlassung und Kosten das Vermessungswerk bezüglich der bewilligten Veränderungen am öffentlichen Gewässer nachführen zu lassen (Bestandesänderung, Servitutsgewässer).
- r) Nach Bauende ist mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, eine Abnahme durchzuführen.

II. Fischerei

1. Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 wird unter den nachfolgenden Nebenbestimmungen erteilt:
 - a) Allfällige Arbeiten, die den Schürgigraben tangieren, sind für die Monate Mai bis September vorzusehen.
 - b) Bei einem Eingriff in die Gewässersohle muss mit einer Wasserhaltung gearbeitet werden.
 - c) Die Ufer- und Gerinnegestaltung des Baches hat sich am natürlichen Zustand zu orientieren.
 - d) Der zuständige Fischereiaufseher Oliver Minder (oliver.minder@bd.zh.ch) ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu informieren.
2. Der vorgesehenen Festlegung des Gewässerraums kann aus fischereirechtlicher Sicht zugestimmt werden.

III. Biosicherheit

Dem Vorhaben wird unter folgenden Nebenbestimmungen in umweltrechtlicher Hinsicht (Aspekt invasive Neobiota) zugestimmt:

- a) Vor Baubeginn ist während der Vegetationsperiode (Mai bis Oktober) abzuklären, ob invasive Neophyten im Projektperimeter vorkommen. Die Ergebnisse der Abklärungen sind zu dokumentieren.
- b) Umgang mit biologisch belastetem Boden/Untergrund (Arten des Anhang 2 der FrSV):



- Boden/Untergrund, der mit Ambrosia, Riesenbärenklau, Schmalblättrigem Greiskraut oder Erdmandelgras belastet ist, ist in einer Deponie Typ A oder B oder in einer geeigneten Kiesgrube zu entsorgen (siehe <https://www.fkb-zuerich.ch/themen/umweltloesungen>).
 - Boden/Untergrund, der mit Asiatischem Staudenknöterich, Essigbaum, Amerikanischen Goldruten oder Drüsigem Springkraut belastet ist, ist am Entnahmeort zu verwerten oder in einer Deponie Typ A oder B (Asiatischer Staudenknöterich, Essigbaum) oder in einer für die Ablagerung von biologisch belastetem Boden zugelassenen bzw. geeigneten Kiesgrube zu entsorgen. Ausnahme: In Gebieten, die nach eidgenössischem oder kantonalem Recht unter Naturschutz stehen, an oberirdischen Gewässern und in einem 3 m breiten Streifen entlang solcher Gewässer sowie im Wald ist die Verwertung am Entnahmeort nicht erlaubt.
 - Boden, welcher mit Amerikanischen Goldruten oder Drüsigem Springkraut belastet ist, kann unter Auflagen auch in der Landwirtschaft verwertet werden (siehe «Empfehlungen des Cercle Exotique für den Umgang mit biologisch belastetem Boden» (www.cercleexotique.ch > AG Neophytenmanagement)).
 - Falls in einem Abstand von 10 Metern zu einem Essigbaum bzw. in einem Abstand von 5 Metern zu einem Asiatischen Staudenknöterich Bodenarbeiten durchgeführt werden, ist eine Fachperson der Privaten Kontrolle 3.10 (Altlastenberater) (Liste unter www.zh.ch/de/planen-bauen/baubewilligung/private-kontrolle.html#-86389873) beizuziehen und vor Baubeginn das Zusatzformular «Belastete Standorte und Altlasten (inkl. mit Neobiota belastete Standorte)» bei der Sektion Altlasten einzureichen. Es wird empfohlen, falls bei Beständen des Asiatischen Staudenknöterichs durch den projektbedingten Aushub nicht sämtliche Rhizome entfernt werden, einen Mehraushub vorzunehmen, so dass sämtliche Rhizome entfernt werden.
 - Biologisch belasteter Boden darf nicht mit unbelastetem Boden vermischt werden. Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge sind nach Kontakt mit biologisch belastetem Bodenmaterial zu reinigen. Beim Umgang mit biologisch belastetem Boden/Untergrund sind die Empfehlungen des Cercle Exotique zu beachten.
 - Gegenüber dem Abnehmer ist eine Belastung des Bodens/Untergrunds mit Asiatischem Staudenknöterich, Essigbaum, Ambrosia, Riesenbärenklau, Schmalblättrigem Greiskraut oder Erdmandelgras zu deklarieren.
- c) Ambrosia, Riesenbärenklau und Schmalblättriges Greiskraut (ganze Pflanzen) sowie unterirdische Pflanzenteile (Rhizome, Wurzeln) des Asiatischen Staudenknöterichs und des Essigbaums sind in einer Kehrichtverwertungsanlage (KVA) zu entsorgen. Fortpflanzungsfähiges Material der übrigen invasiven Neophyten ist in einer professionellen Platz- und Boxenkompostierung,



einer Co-Vergärungsanlage mit Hygienisierungsschritt, einer Feststoffvergärungsanlage oder in einer KVA zu entsorgen.

- d) Während der Bauphase sind offene Böden (Bodendepots, Installationsplätze, temporäre Rohböden) regelmässig auf das Vorhandensein von invasiven Neophyten zu kontrollieren (mindestens vier Kontrollen pro Vegetationsperiode). Aufkommende invasive Neophyten sind zu bekämpfen. Bodendepots und längere Zeit brachliegende Flächen sind so rasch wie möglich zu begrünen.
- e) Endgestaltete Flächen sind, sofern andere Auflagen insbesondere des Naturschutzes nicht dagegen sprechen, so rasch wie möglich zu begrünen. Das Anpflanzen von gebietsfremden Pflanzen an Gewässern ist verboten. Die Flächen sind, bis sich die Zielvegetation entwickelt hat, regelmässig bezüglich invasiver Neophyten zu kontrollieren (mindestens vier Kontrollen pro Vegetationsperiode). Aufkommende invasive Neophyten sind zu bekämpfen.
- f) In das Unterhalts- und Pflegekonzept ist die Neophytenkontrolle und -bekämpfung zu integrieren. Ökologisch aufgewertete Flächen sind von invasiven Neophyten möglichst freizuhalten. In die Erfolgskontrolle ist der Aspekt invasive Neophyten zu integrieren.

IV. Ortsbildschutz

Dem Vorhaben wird aus Sicht Ortsbildschutz im Sinne der Erwägungen zugestimmt. Es ist kein ENHK-Gutachten einzuholen.

V. Gewässerraumfestlegung

Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 j HWSchV wird der Gewässerraum am Schürgigraben an der Roswiesenstrasse im Abschnitt zwischen der Dübendorf- und Winterthurerstrasse in Zürich-Schwamendingen gemäss dem Gewässerraumplan, Plan-Nr. 19037/016, 1:500, vom 3. April 2023, und dem dazugehörigen Kurzbericht Nr. 19037/100 vom 3. April 2023 festgelegt.

VI. Gebühren

Für diese Verfügung werden keine Gebühren erhoben.

VII. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

VIII. Mitteilung

- Stadt Zürich, Entsorgung + Recycling Zürich (ERZ), Entwässerung, Bändlistrasse 108, Postfach, 8010 Zürich (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten)



- Stadt Zürich, Tiefbauamt, Projektierung 4, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten)
- Stadt Zürich, Grün Stadt Zürich, Beatenplatz 2, 8001 Zürich
- Baugenossenschaft Glattal Zürich (BGZ), Kronwiesenstrasse 95, 8051 Zürich (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten) (Einschreiben)
- Quadra GmbH, Rötelstrasse 84, 8057 Zürich (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten)
- Süess und Partner AG, Merkurstrasse 33, 8032 Zürich (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten)
- AWEL, Abteilung Wasserbau, Martin Schmidt (elektronisch)
- AWEL, Abteilung Wasserbau, Dominik Koehler (elektronisch)

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**


Christoph Zemp, Amtschef

Für diese Verfügung ist beim AWEL,
Abteilung Wasserbau, kein Rekurs
eingegangen.

Zürich, 2. Oktober 2025

AWEL, Abteilung Wasserbau
Sektion Kommunalen Wasserbau

Versanddatum: - 9. Jan. 2024

Manuela Krähenbühl

Stadt Zürich

Bauprojekt

Verlegung, Offenlegung und Aufwertung Schürgigraben öffentli. Gewässer Nr. 6189

Stand für öffentliche Auflage

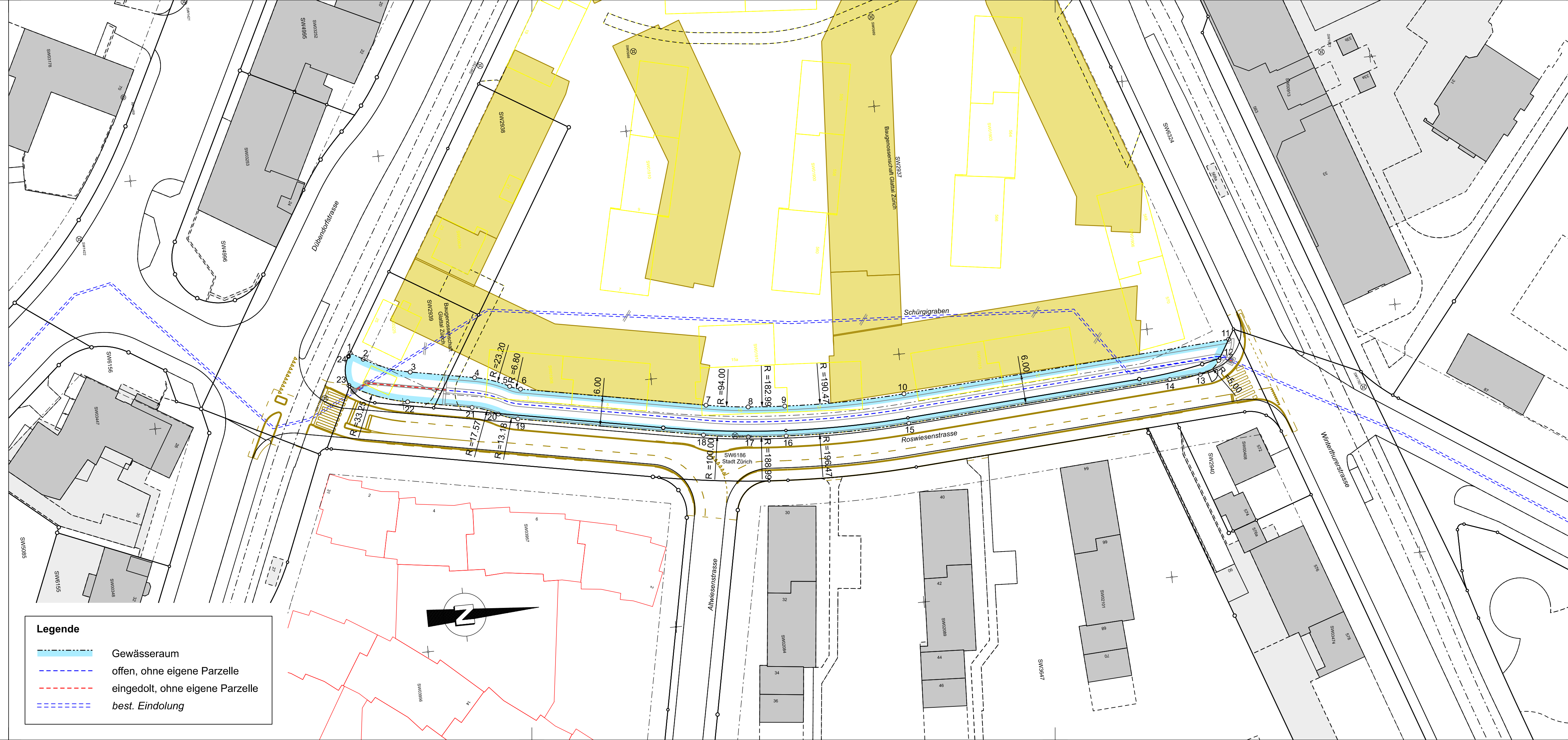
Gewässerraumfestlegung
nach Art. 41a GSchV und §15j HWSchV

Situation Gewässerraum 1:500
(dazugehöriger Bericht Nr. 19037/100)

Projektiert durch

SÜSS und PARTNER AG
Süss und Partner AG
Merkurstrasse 33
CH-8032 Zürich
+41 44 440 00 80
www.suess-ag.ch

Plan - Nr. 19037/016
Datum 03.04.2023
Format 30/105
Bearb. / Gepr. DL / Sü



Legende

	Gewässerraum
	offen, ohne eigene Parzelle
	eingedolt, ohne eigene Parzelle
	best. Eindolung

Koordinatenliste Gewässerraumgrenze

Punkt Nr.	X-Koordinate	Y-Koordinate
1	2'685'888.731	1'250'890.429
2	2'685'890.242	1'250'892.917
3	2'685'893.761	1'250'902.048
4	2'685'896.169	1'250'914.793
5	2'685'898.607	1'250'921.615
6	2'685'899.381	1'250'923.721
7	2'685'906.318	1'250'960.450
8	2'685'907.512	1'250'968.820
9	2'685'908.074	1'250'976.142
10	2'685'908.012	1'251'000.191
11	2'685'903.648	1'251'066.112
12	2'685'907.666	1'251'063.699
13	2'685'910.082	1'251'059.744
14	2'685'910.492	1'251'053.570
15	2'685'913.999	1'251'000.585
16	2'685'914.066	1'250'975.837
17	2'685'913.484	1'250'968.241
18	2'685'912.214	1'250'959.336
19	2'685'905.277	1'250'922.607
20	2'685'903.912	1'250'918.810
21	2'685'902.064	1'250'913.680
22	2'685'899.656	1'250'900.930
23	2'685'895.212	1'250'889.545
24	2'685'889.399	1'250'890.023

Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung

Schürgigraben, öffentliches Gewässer Nr. 6189 (ehemals 527), Gemeinde Zürich
Verlegung, Offenlegung und Aufwertung
Bauprojekt 2022, TAZ Bau Nr.: 19'037

Gewässerraumfestlegung nach Art. 41a Gewässerschutzverordnung (GSchV) und § 15 Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV) im Festsetzungsverfahren von Wasserbauprojekten nach § 18 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG)

Kurzbericht Nr. 19037/100

Bauherrschaft

Stadt Zürich
Entsorgung + Recycling Zürich
Entwässerung
Bändlistrasse 108
8010 Zürich

Projektverfasser

quadra gmbh, Rötelstrasse 84, 8057 Zürich
und
Süss und Partner AG, Merkurstrasse 33, 8032 Zürich

Datum

03. April 2023

Dokumentenname

Kurzbericht Gewässerraumfestlegung_Schürgigraben

Impressum

Projektleiter ERZ: Dorian Böhringer

Berichtverfasser: Stefan Süss

Süss und Partner AG

Änderungsverzeichnis

Version	Datum	Verfasser	Art der Änderung / Bemerkungen
1.0	03.04.2023	Süss	

1. Ausgangslage

Der Schürgigraben in Zürich-Schwamendingen ist ein öffentliches Gewässer, das vollends eingedolt ist. Das Einzugsgebiet (1.2 km²) besteht aus einem mittelsteilen bewaldeten Hang am Zürichberg, einem landwirtschaftlich genutzten Hangfuss und einem grossen urbanen Bereich. Das Wasser wird in der Kanalisation entlang der Probstei-, Stettbacher-, Roswiesen- und Überlandstrasse in die Glatt geleitet; Hochwasserabflüsse entlasten von der Roswiesenstrasse direkt in die Glatt.

Die Baugenossenschaft Glattal Zürich (BGZ) plant im Jahr 2023 im Dreieck Dübendorf-, Winterthurer- und Roswiesenstrasse einen Ersatzneubau. Der eingedolte Schürgigraben quert heute westlich der Roswiesenstrasse die Grundstücke SW2937 und SW2939 und liegt somit im Bauperimeter des Ersatzneubaus.

2. Zusammenfassung der gesetzlichen Grundlagen

2.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20)

Festlegung des Gewässerraums:

Nach Art. 36a Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die Gewährleistung folgender Funktionen (Gewässerraum):

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

2.2 Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) und Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112) – Anwendung des neuen Rechts

Mit der am 13. Dezember 2011 vom Regierungsrat beschlossenen Änderung der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 18. Oktober 1992 (HWSchV) wird nach § 15 j HWSchV im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG, LS 724.11) auch der Gewässerraum festgelegt.

Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) für das aufliegende *Projekt Schürgigraben* hinfällig bzw. der notwendige Gewässerraum wird entsprechend Art. 41a GSchV konkretisiert und festgesetzt.

3. Bestimmung des Gewässerraums

Über den projektierten Abschnitt des Schürgigrabens wird der Gewässerraum gleichzeitig mit der Festsetzung des Ausbauprojekts festgelegt. Im beiliegenden Plan ist die Linie für die definitive Festsetzung des Gewässerraums eingezeichnet.

3.1. Offene Abschnitte, Grundstück SW2939, Grundstück SW2937

Anordnung des Gewässerraums:

Gemäss Art. 41a Abs. 3 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) muss die Breite des Gewässerraums bei einer Gewässersohle von weniger als 2 m natürlicher Breite 11 m betragen.

Herleitung Breite Gewässersohle zur Bestimmung der Breite des Gewässerraums:

Gerinnesohlenbreite gemäss Projektdaten:

- 0.40 m

Breitenvariabilität gemäss Projektdaten:

- Ausgeprägt bis eingeschränkt

Daraus ergeben sich:

- Natürliche Gerinnesohlenbreite: $0.40 \times 2 = 0.80$ m

Die Breite der natürlichen Gewässersohle beträgt in diesem Abschnitt weniger als 2m, daher beträgt die Breite des Gewässerraums 11 m.

Gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV kann die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden.

Die gewählte Breite des Gewässerraum beträgt 6 m.

Gründe für die Verschmälerung:

- Gewässer liegt in dicht überbautem Gebiet
- Das Gewässer ist dotiert (max. Abfluss 300 bis 400 l/s), der Gewässerbereich wird nicht für den Ausbau des Hochwasserschutzes benötigt
- Öffentliches Interesse: übergeordnete städtische Ziele, wie die Siedlungsentwicklung nach innen, die Erhöhung des Anteils an gemeinnützigen Wohnungen. Anordnungen der Überbauung aufgrund eines übergeordneten Planungsverfahren.
- Verfahrensbedingte Verschmälerung des Gewässerraums in Abstimmung mit dem AWEL

Art. 15d der HWSchV besagt, dass die Gewässerräume in der Regel auf beiden Seiten gleichmässig zum Gewässer angeordnet werden. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden; insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen.

→ Für das vorliegende Projekt gibt es keinen Grund für eine Anpassung der gleichmässigen Anordnung des Gewässerraums.

Heute bestehende Anlagen im Gewässerraum:

- Gebäude, Zugänge, Zufahrten und Leitungserschliessungen auf dem Grundstück SW2937, welche mit den geplanten Neubauten zurückgebaut werden.
- Swisscomleitung auf dem Grundstück SW2937, welche mit den geplanten Bachprojekt in die Roswiesenstrasse verlegt wird.
- Cablecomleitung auf dem Grundstück SW2937, welche mit den geplanten Neubauten abgebrochen wird.
- Querung Cablecom-Leitung zu Gebäude, Winterthurerstrasse 25 auf dem Grundstück SW2939, welche mit auf mit den geplanten Neubauten zurückgebaut wird.

3.2 Eingedolter Bereich

Roswiesenstrasse bis offenen Bachlauf auf dem Grundstück SW2939

Fliessgewässer dürfen nicht überdeckt oder eingedolt werden. Die Behörde kann Ausnahmen bewilligen für:

Gemäss Art. 38 Abs. 1 und 2 lit. E GSchG:

Den Ersatz bestehender Eindolungen und Überdeckungen, sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist oder für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile mit sich bringt.

Bei der geplanten Eindolung handelt es sich um einen Ersatz der Eindolung und dient als Auslauf des Dückersystems und ist hydraulisch nicht offen zu führen.

Die Breite des Gewässerraums in diesem Bereich beträgt analog zum offenen Abschnitt 6 m und folgt der geplanten Trottoirkante der Roswiesenstrasse.

4. Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums

Gemäss Art. 41 c Abs 1 und 2 GSchV dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde in dicht überbauten Gebieten für zonenkonforme Anlagen Ausnahmen bewilligen:

Im Gewässerraum dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ausserhalb eines 3 m breiten Streifens entlang des Gewässers zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können.

Es gelten nicht:

- b. die Absätze 3 und 4 für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern.